



Politische

Gemeinde Hüttwilen



Politische

Gemeinde Uesslingen-Buch



Politische

Gemeinde Warth-Weiningen

Reglement über die Organisation der Wasserversorgung Schaffersbuck, Gruppe Thurgau

INHALTSVERZEICHNIS

A. Zusammenschluss, Rechtsform, Aufgaben

- I. Zusammenschluss, Rechtsform Seite 2
- II. Aufgaben, Zweck Seite 2

B. Beitritt, Austritt, Auflösung

- I. Beitritt Seite 3
- II. Austritt Seite 3
- III. Auflösung Seite 4

C. Organisation

- I. Allgemeine Bestimmungen Seite 4
- II. Zusammensetzung und Aufgaben der Organe Seite 6
 - 1. Die Gesamtheit der Partner Seite 6
 - 2. Die Delegiertenversammlung Seite 6
 - 3. Die Betriebskommission Seite 7
 - 4. Die Rechnungsprüfungskommission Seite 9

D. Kostentragung, Finanzierung, Bezugsrechte

- I. Kostentragung, Finanzierung Seite 9
- II. Bezugsrechte Seite 10

E. Kostenverteiler Betriebs- und Unterhaltskosten Seite 11

F. Eigentumsverhältnisse, Pflichten, Aufsicht, Rechtsschutz Seite 12

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen Seite 13

Genehmigungsvermerke Seite 14

A. Zusammenschluss, Rechtsform, Aufgaben

I. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1
**Zusammen-
schluss**

Die Politischen Gemeinden Hüttwilen, Uesslingen-Buch und Warth-Weiningen, nachfolgend Partner genannt, bilden unter der Bezeichnung

Wasserversorgung Schafferetsbuck "Gruppe Thurgau"

einen Zweckverband im Sinne von §§ 9 – 46 des Thurgauischen Gesetzes über die Gemeinden vom 05. Mai 1999 (abgekürzt GemG).

Die Vereinbarungen zwischen der Gruppe Stammheim und der Gruppe Thurgau sind in einem separaten Vertrag geregelt.

Art. 2
**Rechtsform,
Sitz**

Beim Zweckverband Schafferetsbuck (nachfolgend Verband genannt) handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 53, Abs. 2 ZGB, mit Sitz in Uesslingen-Buch. Er erlangt das Recht der Persönlichkeit mit der Genehmigung des Organisationsreglementes durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau.

II. Aufgaben, Zweck

Art. 3
**Zweck und
Umfang**

Der Verband beliefert die ihm angehörenden Partner mit Trink-, Brauch- und Löschwasser, das den gesetzlichen Anforderungen entsprechen muss.
Der Zweck wird erreicht durch:
Gemeinsamen Wasserbezug aus dem Grundwasserpumpwerk Thurtal-Feldi mit den Gemeinden Ober-, Unterstammheim und Waltalingen (genannt Gruppe Stammheim)
Gemeinsamen Betrieb, Unterhalt, Erneuerung der Anlagen ab Pumpwerk Thurtal-Feldi bis und mit Reservoir Schafferetsbuck mit der Gruppe Stammheim
Den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der Verbandsanlagen der Gruppe Thurgau gemäss speziellem Übersichtsplan (Leitungsnetz, Wassermesser, Steuerung)
Wasserbezug aus dem Wasserwerk Uesslingen und dem Wasserwerk Warth-Weiningen gemäss spezieller vertraglicher Regelung.

B. Beitritt, Austritt, Auflösung

I. Beitritt

- Art. 4
Beitritt, Einkaufssumme
1. Der Verband kann weitere Partner in den Verband aufnehmen.
 2. Neueintretende Partner haben eine Einkaufssumme zu bezahlen. Diese wird nach den Regeln bestimmt, die für die bisherigen Partner angewendet wurden.
 3. Die Einkaufssumme wird mit den übrigen Bedingungen und dem Datum, an dem die Aufnahme rechtswirksam wird, in einem Aufnahmevertrag festgehalten.

II. Austritt

Art. 5
Fristen, Vorgehen

Ein Partner kann, unter Einhalten einer dreijährigen Anzeigefrist, auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten.
Die Austrittserklärung muss schriftlich und eingeschrieben an den Präsidenten, zu Händen der Delegiertenversammlung, erfolgen.

Art. 6
Einschränkungen

Der Austritt darf die Erreichung des Verbandszweckes nicht gefährden.

Art. 7
Entlassungsbeschluss

Ein Austritt wird in einem Entlassungsbeschluss festgehalten und setzt die vom Partner einzuhaltenden Bedingungen, die von ihm noch zu erbringenden Leistungen sowie das Datum, an dem der Austritt rechtswirksam wird, fest.

Art. 8
Finanzielle Regelung

Ein austretender Partner hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen, auf die Verbandsanlagen oder Teile davon.

Art. 9
Haftung

Der austretende Partner haftet im Umfang seines ausstehenden Kostenanteils für die im Zeitpunkt seines Austritts bestehenden finanziellen Verpflichtungen des Verbandes.

III. Auflösung

Art. 10 Auflösung

1. Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck für alle Gemeinden vollumfänglich anderweitig sichergestellt und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewährleistet ist.
2. Das Liquidationsergebnis (Aktiven- oder Passivenüberschuss) wird im Verhältnis des Kostenverteilers an die Partner zurückgegeben, beziehungsweise von diesen nachgefordert.
3. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau.

C. Organisation

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Verbands- organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Gesamtheit der Partner
2. die Delegiertenversammlung
3. die Betriebskommission (Vorstand)
4. die Rechnungsprüfungskommission (Kontrollstelle)

Art. 12 Vertretung, Zeichnungs- berechtigung

Der Verband wird durch seinen Präsidenten vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen des Verbandes sind vom Präsidenten und vom Aktuar oder von einem weiteren Mitglied der Betriebskommission kollektiv zu unterzeichnen.

Die Verfügungsberechtigung des Rechnungsführers wird durch die Betriebskommission geregelt.

Art. 13 Delegierte, Wählbarkeit

1. Als Delegierte oder Mitglieder der Betriebskommission sind Personen wählbar, die im Verbandsgebiet wohnen und das Aktivbürgerrecht besitzen.
2. Delegierte müssen in der sie delegierenden Verbandsgemeinde wohnen.
3. Delegierte werden durch die delegierende Gemeinde nach deren Ordnung gewählt.

Art. 14 Amtsperiode

Die Amtsperiode aller gewählten Organe des Verbandes fällt mit jener der thurgauischen Gemeindebehörden zusammen.

**Art. 15
Einberufung**

1. Die Delegierten und die Mitglieder der Betriebskommission versammeln sich auf Einladung ihres Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Die Delegierten versammeln sich jährlich mindestens einmal bis 30. Juni an der ordentlichen Delegiertenversammlung zur Entgegennahme und Genehmigung von Geschäftsbericht und Verbandsrechnung sowie zur Beschlussfassung über den Voranschlag.
2. Die Delegiertenversammlung beziehungsweise die Betriebskommission müssen auch dann einberufen werden, wenn je ein Drittel ihrer Mitglieder es verlangt.
3. Einladung, Traktandenliste und Unterlagen sind spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich an die Delegierten zuzustellen.

**Art. 16
Quorum, Bestimmung des Mehrs**

Die in Art. 11, Ziffer 2 und 3, bezeichneten Organe sind beschlussfähig (Wahl- und Sachgeschäfte), wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

Sie beschliessen unter Vorbehalt von Art. 22, Abs. 2 und 3, in Sachgeschäften mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr massgebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

**Art. 17
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

**Art. 18
Verfahrensvorschriften**

Soweit das Organisationsreglement nichts anderes bestimmt und die Delegiertenversammlung keine besonderen Vorschriften über das Verfahren und die Geschäftsführung erlässt, finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GemG) des Kantons Thurgau Anwendung.

**Art. 19
Volksabstimmung in den Verbandsgemeinden**

Der obligatorischen Volksabstimmung in den Verbandsgemeinden unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, über:

1. Neue Ausgaben, welche die in Art. 26, Ziff. 10 festgelegten Beiträge übersteigen.
2. Erhöhung der in Art. 26, Ziff. 10 festgelegten Beiträge.

**Art. 20
Verfahren**

Die Volksabstimmung können verlangen:

1. Die Behörden eines Viertels der Partner.
2. Ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten des Verbandes.

Die Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stim-
menden und die Mehrheit der Partner zugestimmt haben.

Die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahl-
recht für offizielle Volksbegehren in den Gemeinden gelten
sinngemäß.

II. Zusammensetzung und Aufgaben der Organe

1. Die Gesamtheit der Partner

**Art. 21
Zusammen-
setzung**

Die Gesamtheit der Partner besteht aus den Stimmberechtig-
ten der Partnergemeinden.

**Art. 22
Zuständigkeit**

1. Grundsätzlich richtet sich die Zuständigkeit der Partner
nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen be-
ziehungsweise der Organisationsreglemente der entspre-
chenden Gemeinden sowie nach der Gesetzgebung des
Kantons Thurgau.
2. Übernahme einer neuen Aufgabe bedarf der Zustimmung
aller Partner.
3. Ausgaben und Nachtragskredite, welche die Ausgaben-
kompetenz der Delegiertenversammlung übersteigen, un-
terstehen der fakultativen Volksabstimmung gemäss dem
Gesetz über die Gemeinden.

2. Die Delegiertenversammlung

**Art. 23
Zusammen-
setzung**

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten
der Partner zusammen, im Verhältnis des Kostenverteilers.

**Art. 24
Anzahl**

Anzahl der Delegierten:

Politische Gemeinde Hüttwilen	2 Delegierte
Politische Gemeinde Uesslingen-Buch	5 Delegierte
Politische Gemeinde Warth-Weiningen	5 Delegierte

Art. 25
Stimmkraft

Jeder Delegierte hat 1 Stimme. Ist ein Delegierter vorübergehend an der Ausübung seines Mandates verhindert, kann die Verbandsgemeinde einen Ersatzdelegierten abordnen. Er ist von der delegierenden Gemeinde dem Präsidenten zu melden. Die Mitglieder der Betriebskommission und der Aktuar, sofern sie nicht Delegierte sind, haben an der Delegiertenversammlung beratende Stimme. Zur Behandlung von finanziellen und technischen Fragen können Rechnungsführer, Betriebsleiter und andere Fachleute als Berater beigezogen werden.

Art. 26
Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie der übrigen Mitglieder der Betriebskommission.
2. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
3. Oberaufsicht über die Verwaltung, den Bau und Betrieb der Verbandsanlagen.
4. Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Gesamtheit der Partner.
5. Aufnahme und Entlassung von Partnern sowie Anpassung des Kostenverteilungsschlüssels, welche durch diese Änderung bedingt ist.
6. Genehmigung von Bauabrechnungen.
7. Beschluss über Voranschlag sowie Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Verbandsrechnung und Beschluss über die Verwendung des Rechnungsergebnisses.
8. Festsetzung von Baukostenvorschüssen, Annuitäten und jährlichen Rückstellungen.
9. Festlegung der Entschädigungen für die Mitglieder der Betriebs- und Rechnungsprüfungskommission.
10. Krediterteilung für neue einmalige Ausgaben im Bruttobetrag bis zu Fr. 70'000.-- pro Jahr sowie für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000.-- pro Jahr.
11. Gewährung von Nachtragskrediten, welche die Kompetenz der Betriebskommission übersteigen.
12. Festlegung des Wasserpreises und Änderung des Kostenverteilungsschlüssels, Art. 41, Abs. 1 und 2.
13. Genehmigung von Reglementsänderungen.

3. Die Betriebskommission

Art. 27
Anzahl

Die Betriebskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Jeder Partner stellt die ihm zustehenden Vertreter in die Betriebskommission selbst.

Art. 28
Verteilung

Anzahl der Betriebskommissionsmitglieder:	
Politische Gemeinde Hüttwilen	1 Mitglied
Politische Gemeinde Uesslingen-Buch	2 Mitglieder
Politische Gemeinde Warth-Weiningen	2 Mitglieder

Art. 29
Konstituierung

Der von der DV gewählte Präsident führt auch den Vorsitz der Betriebskommission. Die restliche Kommission konstituiert sich selbst. Die Betriebskommission kann das Aktuariat und die Rechnungsführung einem Partner übertragen. Die Details sind in einem Vertrag zu regeln.

Art. 30
Zuständigkeit

Der Betriebskommission fallen alle Geschäfte zu, die durch dieses Reglement und die Erlasse der Delegiertenversammlung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie hat namentlich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Wahl des Aktuars, des Rechnungsführers und des technischen Betriebspersonals.
2. Aufsicht über den Bau, den Betrieb sowie die Verwaltung der Anlagen.
3. Vorbereitung der Geschäfte, über welche die Delegiertenversammlung beschliesst und Antragstellung.
4. Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung.
5. Verwaltung des Verbandsvermögens, Beschaffung von Krediten, Veranlagung und Einzug der Baukostenbeiträge, Vorschüsse und Rückstellung sowie Festlegung des Wasserlieferungspreises. Geltendmachung von Beiträgen des Kantonalen Feuerschutzamtes.
6. Freihändiger oder zwangsrechtlicher Erwerb von Rechten, Erhebung von Abwehr von Klagen, Prozessführung und Vergleiche.
7. Erteilung von Projektierungsaufträgen, Verhandlung mit den Projektverfassern, Festlegung von Bauprogrammen, Durchführung von Submissionen, Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, Überwachung der Bauausführung, Verabschiedung von Bauabrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung.
8. Ausgaben im Rahmen der Kreditbeschlüsse der Partner, des Voranschlages sowie der erteilten Nachtragskredite und Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben. Diese dürfen pro Jahr im Einzelfall den Bruttobetrag von Fr. 25'000.-- nicht übersteigen. Bei jährlich wiederkeh-

renden Ausgaben dürfen sie Fr. 3'000.-- brutto im Einzelfall nicht übersteigen. Von der Kreditbegrenzung sind dringliche, unaufschiebbare Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, ausgenommen. Die Delegiertenversammlung ist davon in Kenntnis zu setzen.

9. Festlegung der Besoldungen und Entschädigungen des Betriebspersonals.
10. Beschluss über Einschränkung der Wasserabgabe gemäss Art. 46.

4. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 31 Zusammensetzung, Konstituierung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern (je ein Mitglied pro Partnergemeinde), die weder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission, dem Aktuariat, noch dem technischen Betriebspersonal angehören dürfen. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 32 Vertretung

Kein Partner darf durch mehr als ein Mitglied vertreten sein. Die Delegiertenversammlung kann die Rechnungsprüfungskommission für den Einzelfall oder dauernd ermächtigen oder beauftragen, eine vom Verband unabhängige Prüfungsstelle beizuziehen.

Art. 33 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission führt folgende formelle und materielle Kontrollen durch:

- Verbandsrechnung
- Kassaführung
- Belege
- Einhaltung des Budgets
- Einhaltung der Finanzkompetenz

Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

D. Kostentragung, Finanzierung, Bezugsrechte

I. Kostentragung, Finanzierung

Art. 34 Kosten des Verbandes

Die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten gehen unmittelbar zu Lasten des Verbandes.

Art. 35
**Mittelbe-
schaffung,
Vorschüsse**

Der Verband beschafft die für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Geldmittel durch Aufnahme von Darlehen. Beiträge des Feuerschutzamtes für die Verbandsanlagen werden den Partnern im Verhältnis ihrer Kostenanteile gutgeschrieben.

Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können die Partner angehalten werden, dem Verband an die Bau- und Betriebskosten angemessene unverzinsliche Vorschüsse zu leisten.

Art. 36
**Kosten-
beiträge**

Die Partner sind verpflichtet, dem Verband zur Abtragung seiner Verbindlichkeiten angemessene Beiträge zu leisten, die auch die Zinsen decken.

Art. 37
**Verzugs-
zinsen**

Für verspätete Zahlungen erhebt der Verband einen Zins zum jeweiligen Satz der Thurgauer Kantonalbank für Gemeindedarlehen.

II. Bezugsrechte

Art. 38
**Optionen
Gesamt**

Der Wasserversorgung Schafferetsbuck Gruppe Thurgau steht ein tägliches Bezugsrecht (Optionen) zur Verfügung. Diese Menge ist im Vertrag mit der Gruppe Stammheim geregelt.

Art. 39
**Optionen für
die einzelnen
Partner**

Innerhalb der Wasserversorgung Schafferetsbuck Gruppe Thurgau wird auf ein Bezugsrecht der einzelnen Partner verzichtet. Aussergewöhnliche Bezüge sind der Betriebskommission unverzüglich zu melden.

Das Bewässern von Landwirtschaftsland mit Trinkwasser ab Schafferetsbuck ist grundsätzlich verboten. Die Betriebskommission kann in besonderen Fällen eine Ausnahmebewilligung erteilen.

E. Kostenverteiler Betriebs- und Unterhaltskosten

Art. 40 Betriebs- und Unterhalts- kosten

Als Betriebs- und Unterhaltskosten gelten:
Alle Aufwendungen für die Verwaltung, den Betrieb und Unterhalt, die Erneuerung und Werterhaltung sowie die Wartung der in Art. 43 festgelegten verbandseigenen Anlagen mit den Leitungen, den Wassermesseinrichtungen, den mechanischen und elektrischen Installationen.
Alle Aufwendungen gemäss Vertrag mit der Gruppe Stammheim.

Art. 41 Kosten- verteiler

Alle Betriebs- und Unterhaltskosten gemäss Art. 40 werden wie folgt auf die Partner verteilt:

1. Grundsätzlich pro m³ bezogenes Wasser aus dem Verband, ein von der Delegiertenversammlung festgesetzter Frankenbetrag.
2. Bei Investitionen, welche nicht aus den Rückstellungen bezahlt werden können, wird folgender Verteilschlüssel angewendet:

50 % der Kosten gemäss folgendem Verteiler	
PG Hüttwilen	10.00 %
PG Uesslingen-Buch	45.00 %
PG Warth-Weiningen	<u>45.00 %</u>
	100.00 %

50 % der Kosten gemäss Wasserbezug der letzten 5 Jahre.

Art. 42 Neubeurteilung des Kosten- verteilers

1. Verändern sich die Grundlagen, die zur Festlegung des Kostenverteilers massgebend waren wesentlich, so kann von einem Partner eine Neubeurteilung innert angemessener Frist verlangt werden.
2. Eine Neubeurteilung findet überdies in der Regel alle 10 Jahre statt.

F. Eigentumsverhältnisse, Pflichten, Aufsicht, Rechtsschutz

- Art. 43
Verbandsanlagen, Eigentum
1. Der Verband ist Eigentümer der im Wasserversorgungsplan Nr. 2802-1 festgelegten Verbandsanlagen.
 2. Der Verband ist Miteigentümer an den Anlagen des Gruppenwasserwerkes Schafferetsbuck, der Stammleitung vom Pumpwerk Feldi-Reservoir sowie des Reservoirs Schafferetsbuck. Die Anteile sind im Vertrag mit der Gruppe Stammheim geregelt.
- Art. 44
Anschlussbewilligung, Zuständigkeit Beiträge
1. Wasseranschlüsse an Verbandsanlagen werden durch den Partner bewilligt, in dem der Standort des Wasserbezuges liegt.
 2. Beiträge und Gebühren für Wasseranschlüsse werden von den Partnern bezogen, in dem der Standort des Wasserbezuges liegt.
- Art. 45
Wasserlieferung
- Der Verband ist unter Vorbehalt von Art. 46 verpflichtet, seine Partner dauernd bis zu den Bezugsrechten mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser zu beliefern.
- Art. 46
Einschränkungen
- In Notfällen kann die Betriebskommission die Wasserlieferung an die Partner im notwendigen Ausmass einschränken. Notfälle liegen namentlich vor bei:
- Nachlassen der Ergiebigkeit der Grundwasserfassung oder Beschränkungen durch die Konzessionsbehörde
 - Ungenügender Wasserqualität
 - Anlagestörungen
(Leitungsbrüche, Blitzschlag, Überschwemmungen u.a.m.)
- Art. 47
Bezugspflicht
- Zur Sicherstellung der Wasserqualität legt die Betriebskommission für Partner, welche an Endsträngen angeschlossen sind, die zu beziehende wöchentliche Mindestmenge fest.
- Art. 48
Aufsicht
- Die Betriebskommission beaufsichtigt die Verbandsanlagen, die Wasserbezüge und die Wasserverteilung unter den Partnern.

Art. 49
**Mängel-
behebung**

Werden Verbandsanlagen oder ihr Betrieb durch mangelhafte Anlagen der Partner beeinträchtigt oder gefährdet, so sind die Mängel durch die verantwortlichen Partner sofort zu beheben.

Art. 50
Rechtsschutz

Gegen rechtsverbindliche Entscheide der Organe des Verbandes kann innert 20 Tagen ab Erlass beim zuständigen Departement des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51
**Annahme,
Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement ist angenommen, wenn ihm die Partner gemäss Art. 1 zugestimmt haben.
Das Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf einen von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 52
**Bisherige
Verträge,
Reglemente
Ausserkraft
setzen**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden folgende Reglemente und Verträge ausser Kraft gesetzt:

1. Reglement für das Gruppenwasserwerk Schafferetsbuck "Gruppe Thurgau" vom 10. April 1963
2. Vertrag der ehemaligen Ortsgemeinde Uesslingen mit der Wasserversorgung Schafferetsbuck "Gruppe Thurgau" vom 30. September 1988
3. Vertrag der ehemaligen Ortsgemeinde Uesslingen mit der Wasserversorgung Schafferetsbuck "Gruppe GWW Gesamt" vom 30. September 1988
4. Wasserlieferungsvertrag zwischen der Gruppe Wasserversorgung Schafferetsbuck "Gruppe GWW Gesamt" und der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Von den Partnern:

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Hüttwilen genehmigt:

Ort und Datum: ~~Hüttwilen~~ 21. JAN. 2009

Der Gemeindeammann:

Heinz Stuber

Der Gemeindeschreiber:

Reto Weber

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch genehmigt:

Ort und Datum: 8524 Uesslingen-Buch 19. JAN. 2009

Der Gemeindeammann:

Elisabeth Engel

Die Gemeindeschreiberin:

Manuela Kläger

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Warth-Weiningen genehmigt:

Ort und Datum: 8532 Warth-Weiningen, 12. Jan. 2009

Der Gemeindeammann:

Max Arnold

Die Gemeindeschreiberin:

Yolanda Grob

Vom Regierungsrat:

Am 3.8.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau mit Beschluss Nr. 628.

